

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf**

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in seiner Sitzung am 24.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **Benutzungssatzungsteil:**

#### **§ 1**

##### **Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkunft**

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf die Unterkunft als öffentliche Einrichtung.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind nicht zum dauerhaften Wohnen bestimmt.
- (3) Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf hält eine Obdachlosenunterkunft in Barum, Ortsteil Tätendorf-Eppensen, Uelzener Chaussee 12 vor.
- (4) Sofern ein dringender Bedarf besteht, kann die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf andere Gebäude und Wohnungen vorübergehend als Obdachlosenunterkünfte in Anspruch nehmen oder Wohnungen, Wohnwagen, Wohncontainer und sonstige Unterkünfte anmieten, errichten und ggf. Unterkünfte schließen.
- (5) Nach § 8 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils gültigen Fassung gelten in Anspruch genommene Räume als Obdachlosenunterkünfte.
- (6) Solange die Unterkünfte entsprechend der Satzung genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist die Satzung anzuwenden.

#### **§ 2**

##### **Zuteilung von Unterkünften**

- (1) Durch die Aufnahme in eine Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Es beginnt mit der schriftlichen Einweisungsverfügung; in Eilfällen kann diese vorab auch mündlich erfolgen.
- (2) Es ist nicht gestattet, eine Unterkunft oder einzelne Räume darin ohne Einweisungsverfügung zu beziehen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht.
- (3) Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden.

### **§ 3 Benutzungsrecht**

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft oder in bestimmte Räume darin, eines bestimmten Standards oder einer bestimmten Größe besteht nicht. Entsprechendes gilt für ein weiteres Verbleiben in der Unterkunft oder in bestimmten Räumen. Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf kann jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen.
- (2) Tierhaltung ist in der Unterkunft, soweit sie eine Störung bzw. Beeinträchtigung darstellen kann, untersagt. Sie bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf.
- (3) Mit der Einweisungsverfügung kann die Mitnahme von Möbeln eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies gebieten.
- (4) Eine gewerbliche Nutzung der Unterkunft ist nicht gestattet.
- (5) Die Nutzerinnen und Nutzer (künftig Nutzer genannt) der Unterkunft gemäß § 1 dieser Satzung sind über die Einweisung hinaus nicht berechtigt, andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen.
- (6) Die Nutzer von Unterkünften sind verpflichtet, sich laufend um anderweitige, eigene Unterkünfte zu bemühen. Die Bemühungen sind auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
- (7) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hausordnung; diese sind auch für Besucher bindend. Beauftragte der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf sind befugt, Nutzern Weisungen und Besuchern ggf. Hausverbot zu erteilen.
- (8) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und überlassenem Zubehör dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf nicht vorgenommen werden. Ohne Zustimmung vorgenommene Veränderungen kann die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf auf Kosten des Nutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

### **§ 4 Nutzungseinschränkungen**

- (1) Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf kann jederzeit das Benutzungsrecht einschränken oder in sonstiger Weise Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte vornehmen. Insbesondere kann jederzeit die Verlegung von einer Unterkunft in eine andere oder der Entzug einzelner Räume angeordnet und ggf. gegen den Willen der Nutzer durchgeführt werden, wenn:
  - a) dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
  - b) wiederholt Störungen anderer Nutzer oder Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind,
  - c) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
  - d) die Räumung für Bau- oder Renovierungsarbeiten nötig wird,

- e) Nutzungsentschädigung und Nebenkosten nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
- f) eine gewerbliche Tätigkeit dadurch unterbunden werden kann,
- g) nach § 1 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung in Anspruch genommene Räume für die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf nicht mehr zur Verfügung stehen, oder
- h) eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird.

## **§ 5**

### **Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

- (1) Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet außer durch Tod mit dem Eintreten einer der folgenden Voraussetzungen:
  - a) Auszug der Nutzer oder Aufgabe der Nutzung,
  - b) Nichtbezug innerhalb von 7 Tagen nach Einweisung,
  - c) zweckentfremdete Nutzung (z.B. Abstellen des Hausrates),
  - d) Nichtaufhalten in den zugewiesenen Räumen von länger als einer Woche (Krankenhausaufenthalt ausgenommen). Der Aufenthalt schließt regelmäßiges Schlafen ein, oder
  - e) gleichzeitige Nutzung einer anderen Wohnung.
- (2) Der Nutzer hat bei Beendigung des Benutzungsrechtes die Unterkunft zu räumen und alle nicht zur Ausstattung gehörenden Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Kommt der Nutzer dieser Pflicht nicht nach oder ist sein Aufenthalt nicht bekannt, kann die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf die Unterkunft räumen, Gegenstände von Wert verwahren und in die Türen neue Schlösser einbauen. Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Die Verpflichtung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf zur Verwahrung von Gegenständen aus der Unterkunft besteht grundsätzlich nur für einen Zeitraum von vier Wochen. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der zurzeit gültigen Fassung zur Deckung von rückständigen Nutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden.
- (3) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft für nicht zurück gegebene Schlüssel, ausgewechselte Schlösser und die Verwahrung von Gegenständen sind vom Nutzer zu tragen. Sie werden durch Leistungsbescheid festgesetzt.
- (4) Die Unterkunft ist besenrein an die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf zurückzugeben.

## **§ 6 Ordnung in der Unterkunft**

- (1) Für die Ordnung in der Obdachlosenunterkunft gilt eine gesondert erlassene Hausordnung.
- (2) Die Verpflichtungen nach der Hausordnung sind von den jeweiligen Nutzern zu erfüllen. Wird eine Unterkunft oder sonstige Einrichtung gemeinschaftlich genutzt, so sind alle Nutzer als Gesamtschuldner verantwortlich.

## **§ 7 Haftung für Schäden**

- (1) Die Nutzer haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und in den einzelnen oder gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste verursacht wurden. Die Nutzer haben zu beweisen, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat.
- (2) Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die den Nutzern der Obdachlosenunterkunft, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf nicht.
- (3) Schäden an der zugewiesenen Unterkunft (innen und außen) oder am Zubehör sind der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 2 Abs. 1 und 2 ohne vorherige Einweisung eine Obdachlosenunterkunft bezieht,
  - b) nach § 3 Abs. 2 bis 8 und § 4 Abs. 1 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt,
  - c) die nach den §§ 6 und 7 geltenden Vorschriften nicht einhält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro entsprechend § 59 Abs. 2 Nds. SOG geahndet werden.

## **Gebührensatzungsteil:**

### **§ 9 Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzung der Unterkünfte ist gebührenpflichtig, und zwar auch dann, wenn eine Unterkunft unberechtigt benutzt wird.
- (2) Die Gebühr für die Unterkünfte umfasst die Entschädigung für die Wohnraumbenutzung und die Nebenkosten. Die Nebenkosten für Unterkünfte beinhalten Wassergeld, Entwässerung, Müllabfuhr, Kanalgebühren, Schornsteinreinigung, Gebäudeversicherung und ggf. Allgmeinestrom.
- (3) Gebührenpflichtig ist derjenige, den die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf durch Verfügung in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 10 Bemessung/Gebührenberechnung**

- (1) Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr ist die Fläche der benutzten Räume.
- (2) Die monatliche Grundgebühr für die Unterkunft beträgt 2,20 Euro/qm.
- (3) Die Mindestgebühr bei Einzelraumnutzung zuzüglich der Nebenkosten beträgt 80,00 Euro.
- (4) Die Nebenkosten werden als Pauschalentschädigung in Höhe von monatlich 90,00 Euro erhoben.
- (5) Die unmittelbare Entnahme von Haushaltsstrom und, soweit vorhanden, Gas, ist mit dem jeweiligen Versorgungsträger unmittelbar vom Nutzer abzurechnen.
- (6) Werden durch die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf sonstige private Unterkünfte für die Unterbringung obdachloser Personen angemietet, so sind die tatsächlich anfallenden Beträge in vollem Umfang auf die eingewiesenen Personen umzulegen.
- (7) Für bewegliche Unterkünfte (z.B. Wohnwagen, Wohncontainer) erfolgt eine Gebührenfestsetzung auf Grundlage von im Einzelfall betriebswirtschaftlich errechneten Kosten.

### **§ 11 Gebührenentrichtung/Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr ist einschließlich Nebenkosten spätestens am 3. Tage des Folgemonats fällig, in dem die Unterkunft benutzt wurde.

- (2) Bei der Erhebung von Teilbeträgen werden für jeden Tag 1/30stel der monatlichen Gebühr berechnet.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Schlüsselübernahme bzw. dem Einzug und endet mit dem Auszug und der vollständigen Räumung der zugewiesenen Räumlichkeiten.
- (4) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet den Nutzer nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

## **§ 12 Beitreibung**

Die festgesetzten Gebühren sind öffentliche Abgaben nach § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme angemieteter Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen in der Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf vom 08.03.2005 und die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Bevensen vom 17.03.2005 außer Kraft.

Bad Bevensen, den 24.10.2013

Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

Kammer  
Samtgemeindebürgermeister